

**Anzeige einer Hundehaltung eines großen Hundes (40/20) nach
§ 11 Absatz 1 Landeshundegesetz (LHundG) NRW**

Aktenzeichen 32 70 02:11 / _____

Personalien des Halters/der Halterin

Name, Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift			
E-Mail		Telefon-Nr.	

Angaben zum Hund

Rasse (<i>bei Mischlingen sind die vertretenen Rassen anzugeben</i>)			Name des Hundes	
Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum des Hundes (TT.MM.JJJJ)	Fellfarbe	Haltung seit (TT.MM.JJJJ)	
Größe in cm (Widerristhöhe; ausgewachsen)		Gewicht in kg (ausgewachsen)		Microchip-Nr.

Ich habe diesem Antrag folgende erforderliche Unterlagen beigefügt:

- Nachweis der Microchip-Kennung (**Bescheinigung des Tierarztes, Kopie Tasso-, Impf- oder Heimtierausweis**)
- Ich reiche den Nachweis bis spätestens _____ nach
- Nachweis über den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung (**Kopie Versicherungspolice; Versicherungsschein**)
- Ich reiche den Nachweis bis spätestens _____ nach
- Angaben zum Sachkundenachweis (**Anlage 1**)
- Bestätigung der Zuverlässigkeit (**Anlage 2**)

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ein ordnungswidriges Verhalten gem. § 20 Abs. 3 LHundG NRW mit einer Geldbuße bis 100.000 € geahndet werden kann.

Ich garantiere die verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung meines Hundes und bin bereit, eine Überprüfung bei mir vornehmen zu lassen.

Alle Änderungen in Bezug auf die Hundehaltung (Umzug, Tod, weiterer Hund) müssen unverzüglich beim Ordnungsamt angezeigt werden!

Für die Entgegennahme der Anzeige über die Hundehaltung eines Hundes im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW wird gem. Tarifstelle 18a 1.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) eine Gebühr i.H.v. 25,- € erhoben. Ein Gebührenbescheid wird Ihnen mit der Bestätigung der Hundeanzeige auf dem Postweg zugesandt.

Datum

Unterschrift

Anlage 1

Erklärung zur Sachkunde gemäß § 6 des Landeshundegesetzes NRW

Zum Nachweis der zum Halten eines Hundes gemäß § 6 LHundG NRW („20/40er Hund“) erforderlichen Sachkunde erkläre ich Folgendes:

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

- Ich lege eine Sachkundebescheinigung einer oder eines durch die Tierärztekammer NRW benannten Tierärztin/Tierarztes oder einer anerkannten Sachverständigenstelle vor (bitte dieser Anzeige beifügen)
- Ich reiche den Sachkundenachweis bis spätestens _____ nach

Ich gelte als sachkundig im Sinne des § 11 LHundG NRW, da ich

- Inhaberin bzw. Inhaber eines gültigen Jagdscheines bin (bitte entsprechende Nachweise beifügen)

Jagdschein-Nummer	ausstellende Behörde
-------------------	----------------------

- die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe (bitte entsprechende Nachweise beifügen)

Datum der Prüfung	ausstellende Behörde
-------------------	----------------------

- eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes zur Zucht, Haltung oder Handel von/mit Hunden habe (bitte entsprechende Nachweise beifügen)

Datum der Erlaubnis	ausstellende Behörde
---------------------	----------------------

- eine Tierärztin / ein Tierarzt sowie Inhaber(in) einer Berufserlaubnis nach § 11 Bundes-Tierärzterverordnung bin

- eine Polizeihundeführerin / ein Polizeihundeführer bin (bitte entsprechende Nachweise beifügen)

Hinweis: eine wahrheitswidrige Erklärung kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit der/des Hundehalters/in und somit zur Untersagung der Hundehaltung führen.

Datum

Unterschrift

Anlage 2

Erklärung zu Zuverlässigkeit gemäß § 7 des Landeshundegesetzes NRW

Hiermit erkläre ich¹, dass ich die für das Halten eines Hundes gemäß § 11 Abs. 1 LHundG NRW („20/40er Hund) erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (nachfolgend aufgeführt) besitze.

Datum

Unterschrift

¹**Hinweis:** Eine wahrheitswidrige Erklärung kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit der/des Hundehalters/in und somit zur Untersagung der Hundehaltung führen.

§ 7 des Landeshundegesetzes

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen
 2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB)
 3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat
 4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In der Frist wird die Zeit nicht angerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
 2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
 3. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, oder
 4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.